



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. September 2012, Nr. 17

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Mitteilungen in Zivilsachen.....	207
Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.....	214
Geschäftsstellenordnung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (GStO).....	216
Vordruckwesen in der Justizverwaltung.....	219
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für ein Übergangsmangement bei den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.....	219

Bekanntmachungen

Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW.....	245
Präsidialrat der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen.....	245
Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW.....	245

Personalnachrichten	246
----------------------------------	-----

Ausschreibungen	250
------------------------------	-----

Allgemeine Verfügungen

Nr. 18. Mitteilungen in Zivilsachen Zwölfte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

AV d. JM vom 30. Juli 2012 (1430 - I. 60)
- JMBl. NRW S. 207 -

I.

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) - AV d. JM vom 14. Mai 1998 (1430 - I B. 40) - JMBl. NRW S. 133 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 8. August 2011 (1430 - I. 59) - JMBl. NRW S. 242 -, wird wie folgt geändert:

1. I/5

1.1

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**"Mitteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,
des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des
Arbeitnehmer-Endsendegesetzes"**

1.2

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Angaben "§ 404 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 3, 8 und 12 SGB III" durch die Angaben "§§ 404 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 3, 405 Absatz 6 SGB III" ersetzt.

1.3

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Angaben "§ 16 Absatz 1, 1a, 1b, 2 AÜG" durch die Angaben "§§ 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 2, 18 Absatz 4 AÜG" ersetzt.

1.4

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Angaben "§ 5 Absatz 1 und 2 AEntG" durch die Angaben "§§ 23 Absatz 1 und 2, 20 Absatz 4 AEntG" ersetzt.

1.5

In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe "10," die Angabe "10a," eingefügt.

1.6

In Absatz 4 Nr. 2 werden die Wörter "und die Bundesagentur für Arbeit" gestrichen.

1.7

Satz 1 der **Anmerkung** wird wie folgt gefasst:

"Die Mitteilungen an die Bundesagentur für Arbeit sind im Fall des Absatz 4 Nummer 1 an die Dienststelle zu richten, die die unter Verletzung der Mitteilungspflicht gewährte Leistung bewilligt hat."

1.8

Die **Anmerkung** für **Hessen** wird wie folgt gefasst:

"Hessen

die Kreisausschüsse der Landkreise, in kreisfreien Städten der Magistrat;"

2. **I/10**

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

Nach der Anmerkung zu **Hamburg** wird folgende Anmerkung eingefügt:

"in **Hessen**

die Kreisordnungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern;"

3. **II/4**

3.1

Die **Anmerkung 2)** für **Hessen** erhält folgende Fassung:

"in **Hessen**

- a) für die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Schusswaffen und Munition: die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte (Kreisordnungsbehörden),
- b) für die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen und Munition und zur Waffeneinfuhr: die Regierungspräsidien,
- c) für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbsscheins, eines Waffenscheins oder eines Waffenerwerbsscheins sowie
- d) für die Ausnahmebescheinigung nach § 42 WaffG: die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte (Kreisordnungsbehörden),
- e) für die Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition sowie die Bescheinigung zum Führen dieser Waffen: die dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unmittelbar nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Bediensteten, die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für die Bediensteten der nachgeordneten Behörden, die Leiter der Justizvollzugsanstalten für die Bediensteten der jeweiligen Anstalt, das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa für die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten, im Übrigen die Regierungspräsidien;"

3.2

In der **Anmerkung 2)** für **Sachsen** wird unter Buchstabe b) das Wort "Landesdirektionen" durch die Wörter "Landesdirektion Sachsen" ersetzt.

3.3

Die **Anmerkung 2)** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:

"in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau sowie die jeweilige Polizeidirektion anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg;"

3.4

Die **Anmerkung 3)** für **Hessen** erhält folgende Fassung:

"in **Hessen** für Erlaubnisse zum gewerbsmäßigen Betrieb und Umgang die Regierungspräsidien, bei Erlaubnissen zum nichtgewerblichen Betrieb und Umgang die Kreisordnungsbehörden;"

3.5

In der **Anmerkung 3)** für **Sachsen** wird unter Buchstabe a) das Wort "Dresden" durch "Sachsen" ersetzt.

3.6

Die **Anmerkung 3)** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:

"in **Sachsen-Anhalt**

- a) für Erlaubnisse nach § 7 und für Befähigungsscheine nach § 20 Sprengstoffgesetz das Landesamt für Verbraucherschutz. Sofern Betriebe und Anlagen der Bergaufsicht unterliegen,

tritt das Landesamt für Geologie und Bergwesen an die Stelle des Landesamtes für Verbraucherschutz.

- b) für Lagergenehmigungen nach § 17 Sprengstoffgesetz das Landesamt für Verbraucherschutz. Sofern Betriebe und Anlagen der Bergaufsicht unterliegen, tritt das Landesamt für Geologie und Bergwesen an die Stelle des Landesamtes für Verbraucherschutz.
- c) für Erlaubnisse nach § 27 Sprengstoffgesetz der Landkreis/die kreisfreie Stadt, in Magdeburg und Halle die Polizeidirektion;"

3.7

Die **Anmerkung 3)** für **Thüringen** erhält folgende Fassung:

"in **Thüringen** die Ämter für Arbeitsschutz in Erfurt, Gera, Nordhausen und Suhl und für den bergbaulichen Bereich das Thüringer Landesbergamt Gera."

4. **II/6**

4.1

In Absatz 1 werden die Angaben "(§ 70 n Satz 1 i. V. m. §§ 69 n Satz 1 und 69 o FGG)" durch die Angaben "(§ 338 Satz 1 i. V. m. § 311 Satz 1 FamFG)" ersetzt.

4.2

In Absatz 5 Satz 3 werden die Angaben "(§ 70n Satz 1 i. V. m. §§ 69n Satz 2 i. V. m. § 69k Absatz 3 FGG)" durch die Angaben "(§ 338 Satz 1 i. V. m. § 311 Satz 2 i. V. m. § 308 Absatz 3 FamFG)" ersetzt.

4.3

In Absatz 6 werden die Angaben "(§ 70n Satz 1 i. V. m. §§ 69n Satz 2 i. V. m. § 69k Absatz 4 FGG)" durch die Angaben "(§ 338 Satz 1 i. V. m. § 311 Satz 2 i. V. m. § 308 Absatz 4 FamFG)" ersetzt.

5. **III/3**

5.1

Die **Anmerkung** für **Hessen** wird wie folgt gefasst:

"in **Hessen**

für die Bereiche der Landkreise, der kreisfreien Städte und einzelner kreisangehöriger Städte. Sie befinden sich entweder beim zuständigen Amt für Bodenmanagement oder beim Magistrat der jeweiligen Stadt (§ 1 in Verbindung mit § 8 der DVO-BauGB vom 17. April 2007 (GVBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2011 (GVBl. I S. 428));"

5.2

Die **Anmerkung** für **Mecklenburg-Vorpommern** wird wie folgt gefasst:

" in **Mecklenburg-Vorpommern**

bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 1 der LVO vom 29. Juni 2011 - GVOBl. M-V S. 441);"

5.3

Die **Anmerkung** für **Thüringen** wird wie folgt gefasst:

"in **Thüringen**

beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Hohenwindenstr. 13a, 99086 Erfurt."

6. **III/5**

Der Unterabschnitt III/5 wird wie folgt neu gefasst:

**"Mitteilungen über die Beurkundung von Erbverträgen und sonstigen
erbrechtlichen Erklärungen in einem gerichtlichen Vergleich**

(1)
Mitzuteilen sind

1. ein in einem gerichtlichen Vergleich errichteter Erbvertrag,
2. in einen gerichtlichen Vergleich aufgenommene sonstige Erklärungen, welche die Erbfolge beeinflussen können (z. B. Aufhebungsvertrag, Rücktritts- und Anfechtungserklärung, Erb- und Zuwendungsverzichtsvertrag, Ehe- und Lebenspartnerschaftsvertrag - etwa durch erstmalige Vereinbarung oder Änderung des Vermögensstands - und Rechtswahlen); (§ 78b Absatz 4 in Verbindung mit § 78b Absatz 2 Satz 1 BNotO).

(2)
Inhalt und Form der Mitteilung richten sich nach der Testamentsregister-Verordnung.

(3)
Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(4)
Die Mitteilungen sind an die Bundesnotarkammer als Registerbehörde des Zentralen Testamentsregisters nach Maßgabe der von ihr getroffenen Festlegungen zu richten."

7. IV/1

7.1

In Absatz 1 werden die Angaben "(§ 22 Absatz 6 SGB II, § 34 Absatz 2 SGB XII)" durch die Angaben "(§ 22 Absatz 9 SGB II, § 36 Absatz 2 SGB XII)" ersetzt.

7.2

In den **Anmerkungen** für **Bremen** Buchstabe b), **Mecklenburg-Vorpommern** und **Saarland** Buchstabe a) und b) werden jeweils die Angaben "§ 34 Absatz 2 SGB XII" durch die Angaben "§ 36 Absatz 2 SGB XII" und die Angaben "§ 22 Absatz 6 SGB II" durch die Angaben "§ 22 Absatz 9 SGB II" ersetzt.

7.3

Die **Anmerkung** für **Hessen** wird wie folgt gefasst:

"in Hessen die Kreisausschüsse der Landkreise und der Magistrat der kreisfreien Städte;"

7.4

Die **Anmerkung** für **Mecklenburg-Vorpommern** wird wie folgt gefasst:

"in **Mecklenburg-Vorpommern**

- a) für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte - Sozialämter -,
- b) für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II die Gemeinsamen Einrichtungen bzw.
 - im Landkreis Vorpommern-Rügen für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern
 - im Landkreis Vorpommern- Greifswald für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Ostvorpommern
 - im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Mecklenburg-Strelitzjeweils die Landräte;"

7.5

In der **Anlage zu IV/1** werden die Angaben "§ 34 Absatz 2 SGB XII" durch die Angaben "§ 36 Absatz 2 SGB XII" und die Angaben "§ 22 Absatz 6 Satz 1 SGB II" durch die Angaben "§ 22 Absatz 9 Satz 1 SGB II" ersetzt.

8. **X/1**

In der **Anmerkung** für **Sachsen** wird das Wort "Landesdirektionen" durch die Wörter "Landesdirektion Sachsen" ersetzt.

9. **X/2**

In Absatz 1 wird das Wort "Parteien" durch die Wörter "beteiligten Eheleute und Kinder" ersetzt.

10. **XI/1**

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

Nach der Anmerkung zu **Baden-Württemberg** wird folgende Anmerkung eingefügt:

"In **Hamburg** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte gerichtliche Entscheidungen unverzüglich der Polizei mitzuteilen (§ 12b Absatz 1 Hamburgisches Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - HmbSOG). Die Mitteilungen erfolgen durch Übersendung eines Abdrucks der Antragschrift oder einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung."

11. **XII/1**

Die **Anmerkung** für **Baden-Württemberg** wird ersatzlos gestrichen.

12. **XIII/1**

In Absatz 1 Satz 2 werden die Angaben in der Klammer wie folgt gefasst
"(§ 1851 Absatz 1 und 3, § 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB)"

13. **XIII/2**

Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wird wie folgt gefasst:

"in **Sachsen-Anhalt** die Verwaltungsgemeinschaften, die Verbandsgemeinden und die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft oder Verbandsgemeinde angehören;"

14. **XIII/3**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben "und 1915" nach der Angabe "1800" werden gestrichen.
2. Nach den Wörtern "erfassenden Pflugschaft" werden folgen Angaben eingefügt:
"nach §§ 1631b, 1800 und 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB".

15. **XIII/13**

15.1

Absatz 4 Nummer 4 a) erhält folgende Fassung:

- a) "an die Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört, bzw. an die Behörden des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,"

15.2

In der Anmerkung werden die Bezeichnungen "Sint Eustatius" jeweils durch die Bezeichnungen "St. Eustatius" und die Bezeichnungen "Sint Maarten" jeweils durch die Bezeichnungen "St. Martin" ersetzt.

15.3

Die **Anmerkung** für **Italien** erhält folgende Fassung:

"in **Italien**

an "Ministero della Giustizia, Dipartimento per la Giustizia Minorile - UCD2", Via Damiano Chiesa, no. 24, 00136 ROMA, Italia, Telefon: +39 0668188-331, Telefax: +39 0668807087 oder +39 0668808085, E-Mail: autoritacentrali.dgm@giustizia.it, Website: www.giustiziaminorile.it;"

16. **XIV/2**

16.1

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**"2
Mitteilungen an das Familiengericht, die Zentrale Adoptionsstelle
des Landesjugendamtes, das Jugendamt und die Ausländerbehörde"**

16.2

In Absatz 3 werden nach dem Klammerzusatz "(§ 22a Absatz 1 FamFG)," die Wörter "die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes," eingefügt.

17. **XIV/1 und XIV/2 Anlage**

Die **Anlage zu XIV/1 und XIV/2** wird wie folgt geändert:

In die Tabelle wird in Spalte 1 nach den Wörtern "Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist****" in einer neuen Zeile das Wort "Familienstand" und die Wörter "Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Standesamt, das das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister bzw. den Heiratseintrag führt, bzw. Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet wurde, und Nummer bzw. Kennzeichen des Eintrags" eingefügt.

18. **XV/5**

Die **Anmerkung für Sachsen-Anhalt** wird wie folgt gefasst:

"in **Sachsen-Anhalt**

die Verwaltungsgemeinschaften, die Verbandsgemeinden und die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft oder Verbandsgemeinde angehören;"

19. **XVII/1**

19.1

Der Unterabschnitt XVII/1 erhält folgende Fassung:

**"1
Mitteilungen über die Verwahrung und die Rückgabe
von Verfügungen von Todes wegen**

(1) Mitzuteilen sind

1. die besondere amtliche Verwahrung eines eigenhändigen Testaments oder eines Nottestaments;
2. die Aufbewahrung eines nach dem Tode des Erstverstorbenen eröffneten und nach § 27 Absatz 13 Satz 2 der Aktenordnung* offen zu den Nachlassakten genommenen gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags, das nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen war, sofern die gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen;
3. die erneute besondere amtliche Verwahrung eines gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags, sofern die gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen;
4. die Rücknahme einer in die besondere amtliche Verwahrung genommenen Verfügung von Todes wegen.

(2)

Inhalt und Form der Mitteilungen richten sich nach der Testamentsregister-Verordnung.

(3)

Die Mitteilungen sind an die Bundesnotarkammer als Registerbehörde des Zentralen Testamentsregisters zu richten.

- * in Bayern: § 28 Absatz 4 a Sätze 2 bis 4 AktO
in Sachsen: § 27 Absatz 11 i. V. m. § 28 Absatz 5 Satz 3 AktO"

19.2

Die **Anmerkung** zu XVII/1 wird gestrichen.

20. **XVIII/15**

Die **Anmerkung** für **Hessen** erhält folgende Fassung:

"in **Hessen**
an die Regierungspräsidien;"

21. **XXI/1**

Die **Anmerkung** für **Hessen** wird wie folgt gefasst:

"in **Hessen**
die Regierungspräsidien;"

22. **XXI/8**

22.1

In Absatz 1 Nummer 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

"(§ 10a Absatz 2 VersStG, § 12 Absatz 2 FeuerschStG)"

22.2

Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1
an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn
(§ 7a VersStG, § 10 FeuerschStG);"

23. **XXI/9**

23.1

In Absatz 1 Nummer 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

"(§ 10a Absatz 2 VersStG, § 12 Absatz 2 FeuerschStG)"

23.2

Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2
an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn
(§ 7a VersStG, § 10 FeuerschStG);"

24. **XXII/1**

24.1

Die **Anmerkung** für **Hamburg** wird wie folgt gefasst:

"in **Hamburg**
die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz - Amt für Verbraucherschutz - Abteilung
Amt für Arbeitsschutz -,"

24.2

Die **Anmerkung** für **Hessen** wird wie folgt gefasst:

"in **Hessen**
die Regierungspräsidien,"

24.3

Die **Anmerkung** für **Sachsen** wird wie folgt gefasst:

"in **Sachsen**

die Landesdirektion Sachsen,"

II.

Diese AV tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Nr. 19. Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen

AV d. JM vom 9. August 2012 (4400 - IV. 346)

- JMBl. NRW S. 214 -

1.

Einrichtung

Der "Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (KrimD NRW)" ist eine zentrale Forschungseinrichtung im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Sitz des KrimD NRW ist Düsseldorf.

2.

Zielsetzung

Dem KrimD NRW obliegt es, auch gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen den Justizvollzug, namentlich die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und die Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen (§ 166 StVollzG, § 108 JStVollzG NRW, § 74 UVollzG NRW). In der Wahrnehmung seiner Aufgaben wirkt der KrimD NRW als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Praxis.

3.

Aufgaben

Zu den Aufgaben des KrimD NRW gehören insbesondere:

- Praxisorientierte Forschung
 - Erfassung und Auswertung von Fachliteratur und Statistiken in den Bereichen Kriminologie und Strafvollzug
 - Anregung von Forschungsvorhaben sowie Prüfung und Unterstützung externer Forschungsprojekte von überörtlicher oder besonderer rechtspolitischer Bedeutung
 - wissenschaftliche Begleitung und empirische Bewertung des Justizvollzuges, insbesondere der Behandlungsmethoden und -programme, mit eigenen Problemfeldanalysen, Evaluationsstudien und Legalbewährungsuntersuchungen
- Innovationsförderung
 - Mitwirkung bei der Neukonzeption und Fortentwicklung vollzuglicher Behandlungsmaßnahmen, -methoden und -programme
 - Fachliche Koordinierung von Modellprojekten und Drittmittelprojekten
 - strategische Steuerung des Übergangsmanagements zur Arbeitsmarktintegration von Gefangenen und Haftentlassenen, einschließlich der Durchführung von Case-Management-Schulungen
- Wissenstransfer
 - Austausch und Zusammenarbeit mit der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ) und den kriminologischen Diensten anderer Bundesländer sowie mit Universitäten, Forschungsinstituten und Fachverbänden im In- und Ausland
 - Teilnahme an und Durchführung von Fachkonferenzen sowie Publikation von Arbeitsergebnissen in Fachzeitschriften und im Internet

- Beratung des Justizministeriums in vollzuglichen Fragen sowie auch im Hinblick auf die Strafrechtspflege und Prävention.

4.

Organisation

Organisatorisch ist der KrimD NRW der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn angegliedert. Die Leiterin oder der Leiter der JVA Duisburg-Hamborn ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des KrimD NRW. Näheres regelt der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des KrimD NRW.

Die Fachaufsicht über den KrimD NRW obliegt dem Justizministerium. Dieses erteilt dem KrimD NRW unter Berücksichtigung der personal- und haushaltsrechtlichen Situation Aufträge. Die Leiterin oder der Leiter des KrimD NRW berichtet dem Justizministerium unmittelbar.

Die wissenschaftliche Unabhängigkeit des KrimD NRW zur Konzipierung und Durchführung kriminologischer Forschung wird gewährleistet.

Die Bediensteten des KrimD NRW führen im Schriftverkehr die Bezeichnung "Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen". Die Leiterin bzw. der Leiter des KrimD NRW führt im Schriftverkehr den Zusatz "Die Leiterin" bzw. "Der Leiter", die übrigen Bediensteten zeichnen "Im Auftrag".

Die Justizvollzugseinrichtungen des Landes unterstützen den KrimD NRW bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

5.

Personal

Die Auswahl des Personals des KrimD NRW erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn im Benehmen mit dem Justizministerium. Der KrimD NRW wird von einer Kraft des höheren Dienstes geleitet. Die Leiterin oder der Leiter des KrimD NRW ist für die unter Nummer 3 beschriebenen Aufgaben verantwortlich. Sie oder er ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Bediensteten des KrimD NRW, soweit diese Aufgaben des kriminologischen Dienstes wahrnehmen. Sie dürfen nicht zugleich mit Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt (§ 9 LHO, VV Nr. 1.4 zu § 55 LHO) betraut werden.

Personal externer Kooperationspartner kann für die Dauer des jeweiligen Projektes in den KrimD NRW eingegliedert werden. Außerdem können studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte im KrimD NRW eingesetzt und auch Praktika absolviert werden.

6.

Beirat

Um eine effiziente Verzahnung und Vernetzung der vollzuglichen Praxis und der Wissenschaft mit dem KrimD NRW zu gewährleisten, wird ein Planungsbeirat eingerichtet. Der Planungsbeirat berät den jährlich aktualisierten Arbeits- und Projektplan auf Einladung des Justizministeriums.

Dem Planungsbeirat gehören an die für die Angelegenheiten des KrimD NRW zuständige Referatsleitung des Justizministeriums, die Leiterin oder der Leiter des KrimD NRW, die Leiterin oder der Leiter der JVA Duisburg-Hamborn – zugleich als Praxisvertreter/in des Erwachsenenvollzuges – sowie eine Anstaltsleiterin oder ein Anstaltsleiter aus dem Jugendvollzug. Außerdem kann der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.

Darüber hinaus soll ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden vom Justizministerium ernannt. Sie werden einmal pro Jahr zu einem Kolloquium über aktuelle Forschungsprojekte und -vorhaben im Justizvollzug eingeladen.

7.

In-Kraft-Treten

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Nr. 20. Geschäftsstellenordnung
für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften
des Landes Nordrhein-Westfalen
(GStO)**

**AV d. JM vom 21. August 2012 (2325 - I. 8)
- JMBl. NRW S. 216 -**

Die AV d. JM vom 10. Februar 2006 (2325 - I. 8) - JMBl. NRW S. 62 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 28. November 2011 (2325 - I. 8) - JMBl. NRW S. 373 - wird wie folgt geändert:

I.

1.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2)

Zu den Aufgaben der Service-Einheit gehören auch

a) die Fertigung von Beschluss- und Verfügungsentwürfen einfacher Art,

b) die Bearbeitung von Anträgen auf Zahlung von Vergütung, Entschädigungen und Vorschüssen für Zeuginnen bzw. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer und ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter, die Bearbeitung von Anträgen auf Ersatz von Auslagen der zu Verteidigerinnen bzw. Verteidigern bestellten Referendarinnen bzw. Referendare sowie die Veranlassung der Wiedereinziehung der in diesen Bereichen zu viel gezahlten Beträge,

c) bei den Amtsgerichten:

- in Grundbuchsachen die Fertigung der Entwürfe von Grundpfandbriefen und der Entwürfe für nachträgliche Vermerke auf den Briefen,

- in Grundbuch- und Registerangelegenheiten die Fertigung von Entwürfen für Eintragungsverfügungen nach vorangegangener rechtlicher Vorprüfung, soweit diese in elektronischer Form als automatisierte Datei geführt werden.

d) bei den Staatsanwaltschaften:

- die Überwachung der Ratenzahlungen und die Mahnung (§ 7 EBAO) bei der Einforderung von Geldbeträgen, soweit nicht das Verfahren JUKOS oder ein gleichartiges Fachverfahren zur Anwendung kommt.

Im Übrigen obliegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Service-Einheiten die Mitwirkung bei der Ausbildung von Anwältinnen, Anwältern und Auszubildenden."

2.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 5 Aufgabenvorbehalt

(1)

Den Beamtinnen bzw. Beamten des gehobenen Dienstes bleiben vorbehalten:

1.

die Angelegenheiten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland (mit Ausnahme der Akten- und Registerführung), soweit nicht die Zuständigkeit der Richterin bzw. des Richters, der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts, der Amtsanwältin bzw. des Amtsanwalts oder der Rechtspflegerin bzw. des Rechtspflegers gegeben ist.

2.

bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Aufgaben der Kostenbeamtin bzw. des Kostenbeamten in

a) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,

b) Konkurs- und Vergleichssachen mit Ausnahme des besonderen Prüfungstermins in Konkursverfahren,

c) Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen,

d) familienrechtlichen und sonstigen Angelegenheiten nach §§ 91, 92, 93, 95 Abs. 1 Nr. 1, 96, 99, 100, 100a, 118, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128a, 128b, 128c KostO a.F. (Erster Teil, Zweiter Abschnitt Nr. 4, 6 KostO a.F.),

e) Betreuungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen und sonstigen Angelegenheiten nach §§ 91, 92, 93, 93a, 96, 118, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128a, 128b, 128c, 128d, 128e KostO (Erster Teil, Zweiter Abschnitt Nr. 4, 6 KostO),

f) familienrechtlichen Angelegenheiten nach Nrn. 1310 KostVerzFamGKG (nur bei Genehmigungen nach § 1643 BGB), nach Nrn. 1311 bis 1313 KostVerzFamGKG, in Versorgungsausgleichssachen, Ehewohnungs- und Haushaltssachen und in Gewaltschutzsachen (Nr. 1320 KostVerzFamGKG);

dieser Vorbehalt gilt jedoch nicht

- für Beschwerdeverfahren,

- für Angelegenheiten, in denen die Geschäftsstelle auch für die Sachentscheidung zuständig ist und

- für die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften.

3.

bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

a) die Aufgaben der Rechtsantragstelle, soweit es sich nicht um Anträge und Erklärungen einfacher Art handelt,

b) die Erteilung der qualifizierten Vollstreckungsklauseln,

c) die Kostenfestsetzung mit Ausnahme der Festsetzung der Prozesskostenhilfevergütung.

4.

bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

a) die Aufnahmen von Klagen, Berufungen und Beschwerden (§ 90, §151 Abs. 1, § 173 SGG) sowie von anderen Anträgen und Erklärungen, die prozessuale Bedeutung haben,

b) die Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2, des 749 ZPO in Verbindung mit 198 Abs. 1 SGG,

c) die Festsetzung der Kosten gemäß 197 Abs. 1 SGG,

- d) die Festsetzung der Vergütung gemäß § 55 RVG
- e) die Festsetzung der Vergütung gemäß § 11 RVG
- f) die Zahlungserinnerungen bei rückständigen Beträgen in Prozesskostenhilfesachen.

5.

bei den Finanzgerichten

- a) die Aufgaben der Rechtsantragstelle,
- b) die Erteilung der qualifizierten Vollstreckungsklauseln,
- c) die Kostenfestsetzung einschließlich der Prozesskostenhilfevergütungsfestsetzung,
- d) die Durchführung der Buch- und Belegprüfungen,
- e) die Berechnung der nicht vom Gericht festgesetzten Streitwerte."

(2)

Die nach Absatz 1 Nr. 2 dem gehobenen Justizdienst vorbehaltenen Aufgaben der Kostenbeamtin bzw. des Kostenbeamten können geeigneten Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes bzw. Beschäftigten vergleichbarer Entgeltgruppen übertragen werden. Die Entscheidung trifft die Behördenleitung.

Mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei den Sozialgerichten können bei Bedarf auch Beschäftigte widerruflich beauftragt werden. Die Beauftragung obliegt der Behördenleitung."

3.

In Ziffer 2. b) der Anlage zu § 6 Abs. 2 GStO wird das Wort "und" durch das Wort "bzw." ersetzt.

4.

Ziffer 9. b) der Anlage zu § 6 Abs. 2 GStO wird wie folgt neu gefasst:

"die Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung von elektronischen Kostenmarken nach den Bestimmungen über die Verwendung von Elektronischen Kostenmarken;"

5.

Ziffer 10. der Anlage zu § 6 Abs. 2 GStO wird wie folgt neu gefasst:

"die Prüfung der Kostenmarkenverwendung (Nr. 7 der Bestimmungen über die Verwendung von Elektronischen Kostenmarken) und die Prüfung der Verwendung bzw. des Zustands des Gerichtskostenstemplers (Nr. 12 bzw. 13 der Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern);"

6.

Ziffer 11. der Anlage zu § 6 Abs. 2 GStO wird ersatzlos gestrichen.

7.

Ziffer 15. der Anlage zu § 6 Abs. 2 GStO wird wie folgt neu gefasst:

"die Prüfung der Nachweisungen und Belege über die Vordrucke für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe nach § 30 Abs. 2 der AV vom 28.08.2007 (3850 - I. 58) - JMBl. NRW S. 217 - in der jeweils geltenden Fassung."

8.

Ziffer 23. der Anlage zu § 6 Abs. 2 GStO wird nach dem Wort "Aufstellung" um die Wörter ",Führung oder Auswertung" ergänzt.

9.
Ziffer 28. der Anlage zu § 6 Abs. 2 GStO wird wie folgt neu gefasst:

"die Kraftfahrzeugsachbearbeitung;"

10.
Die bisherigen Ziffern 12. bis 33 werden die Ziffern 11. bis 32..

II.

Diese AV tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 21. Vordruckwesen in der Justizverwaltung
AV d. JM vom 21. August 2012 (1414 - I. 43)
- JMBl. NRW 2012 S. 219 -**

I.

Die AV d. JM vom 17. März 2009 (1414 - I. 43) - JMBl. NRW 2009 S. 81 - in der Fassung der AV d. JM vom 25. Mai 2011 (1414 - I. 43) - JMBl. NRW 2011 S. 103 - wird wie folgt geändert:

1.
Im Satz 1 der Ziffer 4 der AV vom 17. März 2009 ist nach dem Wort "Willich" die Ziffer "I" zu ergänzen.

2.
In der Anlage sind die Zeilen

Grundbuchsachen	AG VIII	JVA Willich I
Übersichten	ÜV	JVA Willich I

zu streichen.

II.

Diese AV tritt am 1. September 2012 in Kraft.

**Nr. 22. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger
für ein Übergangsmanagement bei den Jugendarrestanstalten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**AV. d. JM vom 23. August 2012 (4411 - IV.30)
- JMBl. NRW S. 219 -**

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für ein fallbezogenes Übergangsmanagement in den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, in denen Dauerarrest vollzogen wird.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen, über deren Vergabe die Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Fachbereich Sozialarbeit/ Sozialpädagogik - als Bewilligungsbehörde entscheidet.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Durch die Bewilligung der Zuwendung wird ein Vertrauenstatbestand für künftige Haushaltsjahre nicht geschaffen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko hat der Zuwendungsnehmer, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.

Eine Doppelfinanzierung ist nach § 17 Abs. 4 LHO unzulässig.

2

Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

2.1

Ziel der Förderung

- Aufbau eines zentralen Netzwerks unter Einbeziehung aller relevanten Partner der Straffälligenhilfe und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen.
- Übergangmanagement in den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, das die Überleitung der Arrestantinnen und Arrestanten in das Hilfesystem am Heimatort (örtliche Zuständigkeit SGB II, III, VIII und XII), der in der Regel nicht mit dem Ort der Jugendarrestanstalt identisch ist, sicherstellt.
- Einbindung vorhandener regionaler Angebote am Heimatort, die die notwendigen Hilfen anbieten. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt arrestinterne Förderungsmaßnahmen mit vollzugsexternen Reintegrationshilfen in Kooperation mit allen relevanten Akteuren zu verknüpfen und abzustimmen.

2.2

Aufbau eines zentralen Netzwerks / Personaleinsatz

Je eine Kraft mit einem Stellenanteil von 0,5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß TV-L bei zwei Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege haben den Auftrag, ein insbesondere für alle Jugendarrestanstalten des Landes nutzbares Netzwerk aufzubauen und die dafür notwendigen Kontakte herzustellen. Dazu zählt insbesondere:

- Errichtung einer Adressdatenbank
- Aufnahme von Kontakten mit allen in Frage kommenden Partnern.

Sie werden dabei durch vor Ort tätige Kräfte (vgl. Nr. 2.3) und die Justizbediensteten in den Jugendarrestanstalten unterstützt.

Der Fortschritt des Netzwerkaufbaus wird im Rahmen des Verwendungsnachweises (**Anlagen 3 und 3.1**) geprüft.

2.3

Fallbezogenes Übergangmanagement / Personaleinsatz

In den Jugendarrestanstalten Bottrop, Düsseldorf, Lünen, Remscheid und Wetter wird jeweils eine Kraft aus einem Verband bzw. einer Organisation eines Spitzenverbands der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen mit einem Stellenanteil von 0,5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß TV-L eingesetzt. Sie ist vor Ort für das fallbezogene Übergangmanagement im Sinne von Nrn. 2.3.1 - 2.3.4 dieser Richtlinien zuständig.

Das fallbezogene Übergangsmanagement wird mit Zustimmung des/der Jugendlichen und des/der Erziehungsberechtigten durchgeführt. Es umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

2.3.1

Vermittlung von Einzelfällen an am jeweiligen Heimatort der Arrestanten und Arrestantinnen tätige Akteure der Jugendhilfe / Straffälligenhilfe.

2.3.2

Förderung von Kontakten

- zu Personensorgeberechtigten
- zu geeigneten psychosozialen Beratungsstellen bzw. Trägern der Jugendhilfe
- zum Jugendamt und zur Jugendgerichtshilfe
- zu Schulträgern und Trägern der beruflichen Bildung
- zu Arbeitgebern
- zu Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit oder den Jobcentern
- zu Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen

2.3.3

Hilfe bei der Vermittlung von

- Wohnraum
- Schuldnerberatung
- Kontakten zur Suchthilfe

2.3.4

Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

- SGB II (ALG II)
- SGB III (ALG I)
- SGB VIII (Jugendhilfe)
- SGB XII (Sozialhilfe)

einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung notwendiger Unterlagen.

3

Zuwendungsempfänger

Zu 2.2

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen, die über ein breit gestreutes Netz an lokalen Trägern der Jugendhilfe/ Straffälligenhilfe verfügen.

Zu 2.3

Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen angehören und über ausreichende Erfahrungen in der Jugend- und Straffälligenhilfe verfügen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung zu Nrn. 2.2 und 2.3 setzt die Vorlage eines mit der Bewilligungsbehörde abgestimmten Konzepts und Finanzierungsplans voraus.

4.2

Der Zuwendungsempfänger hat hinsichtlich der einzusetzenden Fachkräfte zu Nrn. 2.2. und 2.3. den Nachweis über eine dem Förderzweck dienliche Ausbildung zu erbringen (in der Regel Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen / Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbare Ausbildung).

4.3

Die Aufnahme der Tätigkeit der Fachkräfte wird von dem Ergebnis einer einfachen Sicherheitsüberprüfung (§ 9 Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG NW) abhängig gemacht.

4.4

Die Tätigkeit der Fachkräfte im Rahmen von Maßnahmen des fallbezogenen Übergangsmanagements (Nr. 2.3.) findet vor Ort innerhalb einer Jugendarrestanstalt statt.

4.4.1

Die Fachkräfte zu Nr. 2.3 erhalten einen Arbeitsplatz und Zugang zu einem PC mit Anschluss zum Landesverwaltungsnetz (inklusive Internetzugang) und Zugriff auf für sie freigegebene Laufwerke sowie Anstaltsschlüssel.

4.4.2

Es wird sichergestellt, dass sie unbeaufsichtigt Einzelgespräche mit den Arrestantinnen und Arrestanten führen können.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Projektförderung.

5.2

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks gemäß Finanzierungsplan gewährt.

5.3

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Förderrichtlinien sind:

- Personalkosten
- Hinsichtlich der Fachkräfte zu Nr. 2.2 zusätzlich die erforderlichen sächlichen Verwaltungsausgaben, die für die Durchführung der Projektmaßnahme notwendig sind.

Hinsichtlich der Fachkräfte zu Nr. 2.3 sind die Sachkosten nicht zuwendungsfähig, da der Arbeitsplatz und Büromaterialien durch die Justiz gestellt werden.

5.4

Die Landesförderung kann bis zu 90 % der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben betragen.

6

Verfahren

6.1

Maßgeblich für das Zuwendungsverfahren sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und die sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften nebst allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen.

6.2

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Vorlage des Konzepts und des Finanzierungsplans (**Anlagen 1 - 1.2**) an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.3

Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Zuwendungsempfänger einen Zuwendungsbescheid (**Anlagen 2 und 2.1**).

6.4

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde gemäß den Regelungen des Zuwendungsbescheides quartalsweise (jeweils in der Mitte des Quartals) nach entsprechender Mittelanforderung.

7

Inkrafttreten

Diese AV tritt ab dem 01.09.2012 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.08.2017.

An die
 Justizvollzugsschule NRW
 - Fachbereich Sozialarbeit / Sozialpädagogik -
 Dietrich-Bonhoeffer Weg 1
 42285 Wuppertal

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für ein Übergangsmanagement bei den
 Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Geschäftszeichen: _____
 (wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

1. Antragstellerin / Antragssteller	
Name/Bezeichnung	
Anschrift	Straße; PLZ; Ort
Auskünfte erteilen	Name, Tel.-Nr., Fax-Nr., E-Mail
Bankverbindung	Konto-Nummer:
	BLZ:
	Bezeichnung des Kreditinstituts:
Kontoinhaber/ Zahlungsempfänger:	
ggf. Buchungsstelle:	
Name/ Bezeichnung, Sitz des/der mit der Durchführung beauftragten Trägers/Organisation (falls abweichend von obiger Anschrift)	
Maßnahmeort	
2. Maßnahme	
2.1 Bezeichnung / angesprochener Zwendungsbereich	

2.2 Mit der Jugendarrestanstalt abgestimmtes Konzept (als Anlage beigefügt).	
2.3 Durchschnittliche wöchentliche Stundenzahl (nach TV-L)	
2.4. Durchführungszeitraum	von/bis

3. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20	20	20 und folg.
	in EUR		
1	2	3	4
3.1 Gesamtkosten			
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben			
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=
3.5 Beantragte Förderung (Nr. 4)			
3.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 3.5) durch			
3.7 Eigenanteil			

4. Beantragte Förderung	
4.1 Personalausgaben	(lt. beil. Kostenvoranschlag / Kostengliederung / €)
4.2 Sachausgaben	(lt. beil. Kostenvoranschlag / Kostengliederung / €)
4.3 Beantragte Zuwendung / €	(Summe 3.1 - 3.2)

5. Begründung

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgelasten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.

7. Erklärungen des Antragstellers

7.1 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des
Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird:

ja nein

(als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden
Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten).

7.2 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass er/sie zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nr. 3.2) berücksichtigt hat
(Preise ohne Umsatzsteuer).

7.3 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag (einschl. Anlagen) vollständig und
richtig sind.

7.4 Der/die Antragsteller/in erklärt, über alle Vorgänge und sonstige Einzelheiten personeller und sachlicher
Art, von denen er/sie während der Zusammenarbeit Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren. Dies
gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit mit der Jugendarrestanstalt.

8. Anlagen

- Liste " Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal"
- Finanzierungsplan

Ort, Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(.....)
(Name, Funktion)

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal

Bezeichnung des Projekts: _____

Geschäftszeichen: _____
 (wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

Personelle Besetzung:

Ifd. Nr.	Name, Vorname	1) Art der Berufsausbildung 2) Berufsbezeichnung 3) sonstige Qualifikation 4) Vergütungsgruppe nach TV-L	Wöchentliche Arbeitszeit	Beschäftigt von - bis				Gesamt	Höhe sonstiger Zuschüsse
				20	20	20	20		

Finanzierungsplan

Bezeichnung des Projekts: _____

Geschäftszeichen: _____
 (wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

Bezeichnung der Mittel	geplante Finanzierung insgesamt	davon im Haushaltsjahr			
		20 €	20 €	20 €	20 €
Einnahmen für die Maßnahme					
Eigenanteil					
Private Mittel Dritter					
Zuwendungen nach Landesrichtlinien					
Gesamtfinanzierung					

Anlage 2

(Datum, Ort)

An

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Gewährung einer Zuwendung für ein Übergangsmanagement bei den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Ihr Antrag vom _____
in der Fassung vom _____

Anlage(n):

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
Förderrichtlinien (AV d. Justizministerium vom ____ . Juli 2012 (4411 - IV.30)
Vordruck für die Mittelanforderung
Vordrucke für den Verwendungsnachweis
Checkliste Übergangsmanagement

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o. e. Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen

für die Zeit vom _____ bis _____
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ EURO

in Buchstaben _____ EURO

2. zur Durchführung der folgenden Maßnahme

(Bezeichnung des Projekts und genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind.)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung
wird in der
Form der

- Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
 Festbetragsfinanzierung

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
in Höhe von EUR

als

- Zuweisung
 Darlehen
 Schuldendiensthilfe

gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

20	_____	€
20	_____	€
20	_____	€
20	_____	€

¹ nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe eine Darstellung erfordern

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Mittelanforderung nach den ANBest-P zu § 44 LHO ausgezahlt. Sie sind als Anlage beigefügt und sind mitsamt den Förderrichtlinien Bestandteile dieses Bescheides.

II. Nebenbestimmungen

Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen richtet sich nach den Vorschriften des § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NW.

1. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
2. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
3. Vor Personaleinstellungen ist die Bewilligungsbehörde unter Beachtung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für ein Übergangsmanagement bei den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen " zu beteiligen.
4. An Vereinsmitglieder dürfen im Rahmen dieser Projektförderung keine Honorare oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
5. Für die Landeszuwendung ist ein Sachkonto einzurichten, auf dem sämtlich projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben zu führen sind.
6. Von Publikationen (Pressemitteilungen etc.) ist der Bewilligungsbehörde zeitnah ein Überstück zur Verfügung zu stellen.
7. Bei Anforderung von Haushaltsmitteln ist der Zweimonatsbedarf unter Angabe der bisher getätigten sowie der geplanten künftigen Ausgaben darzulegen.
8. Die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof sind zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.

III.

Sonstige Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung

1. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal) zu berücksichtigen.
2. Der Verwendungsnachweis einschließlich des Tätigkeitsberichts ist unter Berücksichtigung einer für jeden Einzelfall auszufüllenden und nach Abschluss jeder Einzelfallmaßnahme an den Auftraggeber zu übersendenden "Checkliste Übergangsmanagement" zu führen.
3. **Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde zu erheben.
Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Unterschrift)

An die
Justizvollzugsschule NRW
- Fachbereich Sozialarbeit / Sozialpädagogik -
Dietrich-Bonhoeffer Weg 1
42285 Wuppertal

über¹
die Vollzugsleiterin / den Vollzugsleiter der
Jugendarrestanstalt

Mittelanforderung / Mitteilung über den Projektstand

Zuwendung an freie Träger für ein Übergangsmanagement bei den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Zuwendungsbescheid vom _____
(Datum des Bescheides)

Geschäftszeichen: _____
(lt. Zuwendungsbescheid)

1. Mittelanforderung
zum _____ des Jahres 20__

Für den Zeitraum vom _____ bis _____
wird die Überweisung eines Betrages in Höhe von _____
beantragt.

Bankverbindung:

BLZ: _____
Konto-Nr.: _____
Bezeichnung des Kreditinstituts: _____

ggf. Haushalts-/ Buchungsstelle: _____

¹ in den Fällen der Nummer 2.3 der Förderrichtlinien

2. Projektstand:

Laut Einzelnachweis (Anlage 3.1).

Die Ausgaben- und Finanzierungssituation des Projektes hat sich gegenüber dem Bewilligungsbescheid in der gültigen Fassung verändert:

ja nein

Sofern sich die Situation verändert hat, bitte überarbeitete Fassung des Antragsvordrucks beifügen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

An die
 Justizvollzugsschule NRW
 - Fachbereich Sozialarbeit / Sozialpädagogik -
 Dietrich-Bonhoeffer Weg 1
 42285 Wuppertal

über
 die Vollzugsleiterin / den Vollzugsleiter der
 Jugendarrestanstalt

**Verwendungsnachweis
 (Controllingangaben)**

**Zuwendung an freie Träger für ein Übergangsmanagement bei den Jugendarrest-
 anstalten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Anlage(n):

Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)
 Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal
 Einzelnachweis
 Checklisten Übergangsmanagement

Bezeichnung der Maßnahme			
Durch Zuwendungsbescheid(e) des			
vom	Az.:	über	€
vom	Az.:	über	€
vom	Az.:	über	€
wurden zur Finanzierung der o. g. Maßnahme insgesamt bewilligt.			
Es wurden ausgezahlt:		insgesamt	€

I. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahme¹

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellendes Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

Auswertung des Einzelnachweises (Anlage 3.1) sowie Interpretation der Daten.

Darstellung der Zusammenarbeit mit Jugendarrestanstalten, Gerichten, Staatsanwaltschaften, den sozialen Diensten der Justiz, den Jugendämtern sowie mit sonstigen Einrichtungen, die solche Integrationshilfen anbieten.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art (Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen) ²	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Art (Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen) ²	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungs-fähig	insgesamt	davon zuwendungs-fähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Personalausgaben (Einzelnachweis gem. Anlage 3.1)				
Sachausgaben (Einzelnachweis gem. Anlage 3.1)				
Insgesamt (ggf. Einzelaufstellung beifügen)				

¹ Bitte auf gesondertem Blatt beifügen.

² Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

III. IST - Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwen- dungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		EUR	EUR
Ausgaben(Nr. II.1)			
Einnahmen (Nr. II.21)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass	
<input type="checkbox"/>	die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
<input type="checkbox"/>	die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
<input type="checkbox"/>	die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
<p>_____</p> <p>(Ort, Datum) _____ (Unterschrift)</p>	

V. Ergebnis der Prüfung durch die Jugendarrestanstalt

Die vorstehenden Angaben zu Nrn. I - IV wurden vorgeprüft und deren Richtigkeit bestätigt.	
<p>_____</p> <p>(Ort, Datum) _____ (Unterschrift der Vollzugsleitung)</p>	

VI. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

(Nr. 12.2 VV bzw. Nr. 7 ANBest-P)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die aus der Anlage ersichtlichen - Beanstandungen.	
<p>_____</p> <p>(Ort, Datum) _____ (Unterschrift)</p>	

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.2

bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:

3.1.1

bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.1.2

bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL).

3.2

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sektorenauftraggeber, deren Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder einem höheren Betrag gefördert werden, sind verpflichtet, den Abschnitt 3 der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden.

4

Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

4.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

5.1

wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6

Nachweis der Verwendung

6.1

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.

6.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5

Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

6.6

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verzichtet.

6.7

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.

6.8

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.9

Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischenachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7

Prüfung der Verwendung

7.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.2

Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7.4

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

8

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

8.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1

ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,

8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).

8.5

Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.4).

Bekanntmachungen

**Nr. 27. Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW
Bekanntmachung d. JM vom 16. August 2012
(3180 - II. 32) - JMBl. NRW S. 245 -**

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat folgende Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW anerkannt:

Brigitte Heupgen, Jens Heupgen und Dr. Michael Schneider - Kanzlei Heupgen GbR-
Duisburger Str. 470, 45478 Mülheim an der Ruhr,
Tel.: 0208/588 33 0
Fax: 0208/588 3333
Internet: www.heupgen.de
E-Mail: kanzlei@heupgen.de

**Nr. 28. Präsidialrat der Sozialgerichtsbarkeit
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung d. JM vom 15. August 2012 (2701 – Z. 1)
- JMBl. NRW S. 245 -**

Richterin am Landessozialgericht Ursula Hagemeyer ist aus dem Präsidialrat der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschieden.

Neuer 2. stellvertretender Vorsitzender ist

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
Dr. Ulrich Freudenberg
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen

Als neuer 3. stellvertretender Vorsitzender ist

Richter am Sozialgericht
Harald Witt
Sozialgericht Münster

nachgerückt.

**Nr. 29. Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW
Bekanntmachung d. JM vom 22. August 2012
(3180 - II. 32) - JMBl. NRW S. 245 -**

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm hat folgende Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW anerkannt:

Rechtsanwalt Thomas Belitz, Zweigniederlassung Ackerstraße 47, 59423 Unna,
Tel.: 02303/9011180
Fax: 02303/9011181

Personalnachrichten

Justizministerium

Ernannt:

z. **Regierungsdirektor/in**: Oberregierungsrat/-rätin Frauke Fischer, Hans-Joachim Klein, Jörg Ludley u. Sabine Mazannek,

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG – als d. ständ. Vertr. e. Dir. -**: Richterin am AG Gabriele Wefers in Viersen; z. **Richterin am AG**: Richterin Kristina Seidler in Ratingen; z. **Sozialoberamtsrätin**: Sozialamtsrätin Marion Küster in Düsseldorf; z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Maria Mömken-Broß und Angelika van Plüer in Duisburg; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister - BesGr. A 6 -**: Erster Justizhauptwachtmeister A 5 Uwe Urban in Rheinberg.

Versetzt:

Richter am AG Dr. Nikolaus von Hartz aus Düsseldorf nach Ratingen.

Ruhestand:

Vors. Richter am Landgericht Manfred Pyschny in Wuppertal u. Justizamtmännin Ute Squar in Wuppertal.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notare

Filiz Oruc in Dinslaken, Matthias Schneider u. Nils Thormeyer in Duisburg, Björn Arndt, Wiebke Backhaus, Volker Bätzgen, Daniel Callejon Thömmes, Dr. Christian van Endern, Bettina Felgenhauer, Jo-Wendy Frege, David Friedrich, Tim Geier, Martin Giepen, Katharina Gorontzi, Christian Heicke, LL.M., Jochen Henning, Dr. Markus Hofmann, LL.M., Dr. Christoph Homberger, Dirk Alfons Hüwe, Dr. Alexandra Jorzig, Sebastian Karl Kamm, Angela Klappert, Robert Kleba, Dr. Sebastian Köbler, Lars Koch, Jochen Kuck, Prof. Dr. Tobias Leiding, Natascha Leyendecker-Langner, Stefanie Löbermann, Dr. Florian Michalik, Jan Gerd Möller, Andreas Müller, Christina Anna Müller, Mai Thao Nguyen, Eva Ottemeyer, Phillipp Perzborn, LL.M., Dr. Manfred Peter, Verena Rosche, Claudia Rügemer, Helge Rust, Ursula Rust, Frank Sarangi, LL.M., Karin Schmidtmann, Marc Schramm, Felix Schreiber, LL.M., Ariane Freifrau von Seherr-Thoß, Dr. Jens Wahlhäuser, Dr. Anika Yomere u. Sebastian Zöllner in Düsseldorf, Fabian Völker in Erkrath, Nadine Vetter in Geldern, Dr. Axel Mauersberger in Heiligenhaus, Luciana Fliether in Hilden, Varol Eren in Hückelhoven, Peter Klein in Moers, Sebastian Wysmalek in Mönchengladbach, Martin Kievits in Mülheim an der Ruhr, Mahban Baghizadeh-Toosi, LL.M. in Neuss, Maximilian van Kell in Oberhausen, Jennifer Breuer in Ratingen, Aline Helene Brill in Velbert, Anna Kordes in Willich, Ersan Kilic, Susanne Niemers, Philipp Thomas von Mering, LL.M. u. Prof. Dr. Susanne Walther in Wuppertal.

Erreichen der Altersgrenze:

Notar Ulf Scharrelmann in Düsseldorf.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am OLG**: Prof. Dr. Georg Borges; z. Richter am LG: Richter Robert Nober in Essen; z. **Richter am AG**: Richter Sven Peter Wegert in Bocholt; z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Mareike Hullmann in Essen.

Amtsübertragung:

Richter am AG - als d. std. Vertr. e. Dir. - (R2): Richter am AG - als weiterer Aufsicht führender Richter - (R2) Michael Kersting in Münster.

Ruhestand:

Richter am AG Frank Haardt in Bochum, Heinrich Hermann Becker in Marl u. Jochen Gramse in Recklinghausen; Justizoberamtsrat Hans Elmar Weber in Lüdenscheid; Justizamtsrätin Erika Knittler in Münster; Justizhauptsekretär Friedhelm Krems in Dortmund.

Richterin auf Probe

Ernannt:

Assessorin Dr. Cornelia Kraus u. Annette Maria Luise Krömer.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Leitenden Oberstaatsanwältin** (BesGr. R 3): Oberstaatsanwältin Michaela Feld-Geuking b. d. GStA; z. **Oberstaatsanwältin**: Staatsanwältin Claudia Rosenbaum aus Arnsberg b. d. GStA; z. **Staatsanwalt/-anwältin**: Staatsanwalt/Staatsanwältin (Richter/-in auf Probe) Franca Bandorski in Essen u. Nils Warmbold in Hagen; z. **Ersten Justizhauptwachtmeisterin**: Justizhauptwachtmeisterin Anja Gabrys in Hagen.

Ruhestand:

Justizhauptsekretärin Marita Stuckstette in Essen; Erster Justizhauptwachtmeister - BesGr. A 5 - Thomas Schröer in Hamm.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Ruth Janina Beckmann in Marl, Esther; Brauhardt in Datteln, Konrad Breuer (bisher RAK Köln) in Essen, Jens Buddendick in Essen, Simone Dahlmann-Ludwig (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Dr. Uwe Ganzer (bisher RAK Celle) in Bochum, Andreas Gries in Bottrop, Andreas Gritsch in Dortmund, Matthias Hammacher (bisher RAK Brandenburg) in Essen, Dagmar Hellenkemper in Essen, Matthias Hlnghaus in Herford, Achim Hoffmann in Kamen, Klaas Marian Horst in Bielefeld, Helmut Ismar in Soest, Karin Kersebaum (bisher RAK Frankfurt) in Essen, Lars Kersebaum (bisher RAK Frankfurt) in Essen, Dr. Wim Kreytenberg (bisher RAK Düsseldorf) in Dorsten, Maike Krieger in Paderborn, Dr. Johannes Mai LL.M. oec. (bisher RAK Frankfurt) in Münster, Ansgar Meis (bisher RAK Frankfurt) in Horstmar, Marc Piduch in Menden,

Torsten Prante (bisher RAK München) in Minden, Daniela Slotta in Dortmund, Manfred Stelthove in Warendorf, Ruprecht Türk (bisher RAK Köln) in Steinfurt-Burgsteinfurt, Martin van Volxem (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Sarah Walisko (bisher RAK Düsseldorf) in Bottrop, Julia Weinert in Unna, Leif Kristof Wütherich (bisher RAK Nürnberg) in Bielefeld.

Löschungen als Rechtsanwalt:

Rolf Marxmeier in Lemgo, Andrea Hardenberg in Dortmund, Özlem Reddig in Münster.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Christian Mitschke in Essen, Sebastian Zöllner in Lübbecke, Tim Ettner in Hagen, Inga Dransfeld-Haase in Halle, Karin Hofeditz in Hagen, Dr. Dileyha Altintas, LL.M. in Bochum, Wiebke Pehl in Essen, Dr. Hans-Ralph Trommer in Bochum, Swen Lütkeschümer in Rheine, Simon Meyer in Iserlohn.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte u. Notare Dirk Holtermann u. Erwin Schlüter in Dortmund.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am LG**: Richter Dr. Andy Ruzik in Aachen, Wolfgang Rudolf Bengel, Florian Alexander Kockentiedt, Marin Kümpel, Oliver Kuttig, Mario Ibanez Ortiz in Köln; z. **Richterin am AG**: Richterin Gesa Liesen in Leverkusen; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Daniela Laas in Bonn u. Stefano Buttice in Köln; z. **Ersten Justizhauptwachtmeisterin**: Justizhauptwachtmeisterin Petra Helle in Köln.

Amtsübertragung:

Erster Justizhauptwachtmeister - BesGr. A 6 -: Erster Justizhauptwachtmeister Patrick Lahmann, Udo Mies u. Heinz Günter Oswald in Köln.

Versetzt:

Richterin am LG Sigrid Kunze aus Aachen nach Köln.

Ruhestand:

Richter am AG - als ständiger Vertreter e. Dir. - Thomas Becker in Aachen, Justizamtsinspektor - BesGr. A 9 m.AZ.- Helmut Heiligers in Bonn, Erster Justizhauptwachtmeister - BesGr. A 6 - Franz Dahm in Köln, Justizhauptwachtmeister Dirk Herbert Pützstück in Siegburg.

Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Andrea Ingrid Dagmar Rennert in Aachen; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Petra Agnes Grunwald in Bonn.

Ruhestand:

Staatsanwältin Jeanette Keil-Weber in Köln u. Justizhauptsekretär Thomas Seekircher in Aachen

LAG-Bezirk Düsseldorf

Ernannt:

z. **Richter/in am ArbG**: Richter/in Dr. Oliver Reinartz in Düsseldorf u. Judith Sträter in Mönchengladbach.

Versetzt:

Richterin am ArbG Marion Heberling aus Duisburg in den Geschäftsbereich d. Präsidentin d. LAG Hamm.

Ruhestand:

Regierungsoberinspektorin Magdalene Urbanski in Düsseldorf.

LAG-Bezirk Hamm

Ruhestand:

Regierungsoberamtsrat Gerd Wiersig in Hamm.

Versetzt:

Richterin am ArbG Petra Goetzeler nach Duisburg.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Susanne Martin in Essen; z. **Justizvollzugsamtsinspektor** - BesGr. A 9 m. AZ. -: Justizvollzugsamtsinspektor Uwe Rheidt in Siegburg; z. **Betriebsinspektor** - BesGr. A 9 m. AZ -: Betriebsinspektor Hubert Wiehoff in Werl; z. **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Uwe Zeitel in Werl; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Hartmut Thiessen in Bochum, Sascha Drewke in Siegburg; z. **Justizvollzugshauptsekretärin**: Justizvollzugsobersekretärin Mirela Besirevic in Bochum, Thomas Hermes u. Riccardo Nicklaus in Siegburg; z. **Hauptwerkmeister**: Oberwerkmeister Jürgen Timm in Werl.

Ruhestand:

Betriebsinspektor Wilhelm Volpers in Münster.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|--|
| 1 | Vors. Richter/in am LSG (R 3) in Essen |
| mehrere | Vors. Richter/in am OLG (R 3) in Köln |
| 1 | Vors. Richter/in am LAG (R 3) in Düsseldorf |
| 1 | Oberstaatsanwalt/-anwältin - als der ständ. Vertr. eines LOStA - (R 2 m. AZ.) b. d. StA in Wuppertal |
| 1 | Vors. Richter am LG (R 2) in Hagen |
| mehrere | Richter/in am OLG (R 2) in Köln |
| 1 o. mehrere | Vors. Richter/in am LG (R 2) in Düsseldorf |
| mehrere | Richter/in am AG - als weit. Aufs. führ. Richter/in – (R 2) in Münster |
| 1 | Richter/in am LSG (R 2) in Essen |
| 1 | Staatsanwalt/-anwältin - als Gruppenleiter – (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Siegen |
| 1 o. mehrere | Richter/in am AG in Rheda-Wiedenbrück |
| 1 o. mehrere | Richter/in am AG in Münster |
| 1 | Richter/in am AG in Ahaus |
| mehrere | Richter/in am LG in Dortmund |
| 1 | Staatsanwalt/-anwältin in Essen |
| 1 | Justizoberamtsrat/-amtsrätin - Bezirksrevisor/in - fliegend - im OLG-Bezirk Köln |
| 1 | Sozialoberamtsrat/-amtsrätin - Gruppenleiter/-in der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz – b. d. LG Bonn |
| 1 | Justizamtmann/-amtfrau - Rechtspfleger/-in oder Sachbearbeiter/-in - b. d. StA Bielefeld |
| 1 | Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) - Bereichsleiter/in im Straftaftbereich - b. d. JVA Düsseldorf
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Düsseldorf angefordert werden - |

- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) - Fahrdienstleiter/in - b. d. JVA Düsseldorf
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Düsseldorf angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 10 mittlerer Dienst) - Leiter/in d. allgem. Vollzugsdienstes - b. d. JVA Essen
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Essen angefordert werden -
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. JVA Düsseldorf
- 2 Betriebsinspektor/in b. d. JVA Münster
- mehrere Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JVA Düsseldorf

Geschäftsleiter/in b. d. OVG für das Land NRW

Bei dem OVG für das Land NRW ist zum 1. Februar 2013 der Dienstposten der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters (zugleich ständige/r Vertreter/in des Dezernenten 6) zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den BesGr. A 13 bis A 15 (höherer Dienst/Aufstiegsbeamte) zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann b. d. Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW angefordert werden.

Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes sowie des höheren Justizdienstes (Aufstiegsbeamte), denen ein Amt bis zu BesGr. A 15 übertragen ist.

Stellvertr. Geschäftsleiter/in b. d. LG Hagen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für den Dienstposten d. stellvertretenden Geschäftsleiters/ stellvertretenden Geschäftsleiterin bei dem Landgericht Hagen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 12 BBesO zugeordnet. Bewerbungen können sich alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 BBesO übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm zu richten.

Leiter/in des Sozialdienstes bei der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel

Bei der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel ist die Funktion der Leiterin oder des Leiters des Sozialdienstes zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 11 bis A 12 BBesO (gehobener Dienst) zugeordnet. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Justizministerium Nordrhein-Westfalen erbeten werden.

Leitung des Werkdienstes b. d. JVA Aachen

Bei der JVA Aachen ist zum 1. Dezember 2012 der Dienstposten der Leitung des Werkdienstes zu besetzen. Die Funktion ist der BesGr. A 10 BBesO (mittlerer Dienst) zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin d. JVA Aachen angefordert werden.

Berichtigung:

Die Ausschreibung einer Stelle f. e. Erste/n Justizhauptwachtmeister/in (A5) in Münster (JMBl. NRW Nr. 16 v. 15. August 2012) wird dahingehend ergänzt, dass es sich um eine Stelle **b. d. StA Münster** handelt.